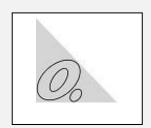
Information des Bereichs Gesundheit der Stadt Oberhausen

Nichtakademische Heilberufe

Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Heilpraktiker/in (Podologie)"



Anerkennung sektoraler Heilpraktiker/innen auf dem Gebiet der Podologie

Was sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Podologie?

1. Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen

Die nachfolgend genannten Unterlagen sind für die Überprüfung, ob eine Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf den Bereich Podologie erteilt werden kann, einzureichen:

- Formloses Anschreiben
- Lebenslauf
- Vorlage der Kopie eines Ausweispapieres (Vollendung des 25. Lebensjahres)
- Vorlage einer beglaubigten Kopie der Berufsurkunde als Podologe/Podologin
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, Belegart 0 (nicht älter als 3 Monate)
- Vorlage eines ärztlichen Attestes zur gesundheitlichen Eignung (nicht älter als 3 Monate), siehe Anhang
- nachgewiesene 4-jährige Berufstätigkeit (mit durchschnittlich mind. 30
 Wochenstunden Arbeitszeit), Unterbrechungen von mehr als 5 Jahren führen dazu, dass vorausgegangene Zeiten in der Regel nicht berücksichtigt werden können
- weitere Qualifikationsnachweise, wenn vorhanden
- Erklärung, dass gegen die Antrag stellende Person kein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

2. Eine mind. 40-stündige Zusatzqualifikation mit abschließender schriftlicher Überprüfung

Die mind. 40-stündige Zusatzgualifikation setzt sich wie folgt zusammen:

- mind, 10 Stunden Berufs- und Gesetzeskunde
- mind. 30 Stunden Diagnostik und Indikationsstellung

Im Bereich der Berufs- und Gesetzeskunde (10 Std.) sollten die nachfolgend genannten Themen und Wissensgebiete beinhaltet sein:

1	Heilpraktikergesetz (HeilprG)
	Inhalte der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung
2	der Heilkunde ohne Bestallung
3	Eckpunkte - Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen
4	Eckpunkte –Infektionsschutzgesetz (IfSG)
	relevante, für die Berufsausübung notwendige, fachliche Grundlagen aus dem Straf-
5	und Zivilrecht zur Schweigepflicht, Pflicht zur Aufklärung und Dokumentationspflicht
6	Eckpunkte - Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG)

Im Bereich Diagnostik und Indikationsstellung (30 Std.) sollen die nachfolgend genannten Themen und Wissensgebiete beinhaltet sein:

1	fachliche Kenntnisse über den Diabetes mellitus und insbesondere seine Auswirkungen auf Durchblutung, Nervensystem, Wundheilung, Infektionsgefährdung und Mobilität zu weiteren Erkrankungen
2	fachliche Kenntnisse über Störungen des Herz-Kreislaufsystems, insbesondere mit Auswirkungen auf die Durchblutung der unteren Extremitäten
3	fachliche Kenntnis über das Atmungssystem, insbesondere Auswirkungen einer Sauerstoffschuld auf die unteren Extremitäten
4	fachliche Kenntnis über Erkrankungen des Gelenkapparates mit Auswirkungen auf die unteren Extremitäten wie beispielsweise Gicht, Entzündungsrheuma, Arthrose
5	Grundkenntnisse im Bereich der Neurologie, insbesondere wenn Auswirkungen sich auch im Bereich der unteren Extremitäten zeigen, beispielsweise Lähmung, Parästhesie, Polyneuropathie
6	akute und chronische Krankheitsbilder, welche sich häufig im Bereich der unteren Extremitäten manifestieren, wie Thrombose, arterieller Verschluss und weitere
7	Infektionen, welche sich auch im Bereich der unteren Extremitäten manifestieren, wie Phlegmone, Osteomyelitis und weitere
8	Grundkenntnisse zu bösartigen Erkrankungen, welche sich im Bereich der unteren Extremitäten manifestieren können, wie Ewing-Sarkom, primäre Knochentumore, Metastasen und weitere
9	Grundkenntnisse zu gutartigen Erkrankungen, welche sich im Bereich der unteren Extremitäten manifestieren können, wie Chondrome, Fibrome und weitere
10	Grundkenntnisse in der Interpretation von medizinisch-technischen Befunden zu den oben genannten Erkrankungen wie Labor, Röntgenbilder, Funktionsdiagnostik und weitere
11	Grundkenntnisse zu den Infektionserkrankungen, bei denen gemäß Infektionsschutzgesetz für Heilpraktiker ein Behandlungsverbot besteht
12	Erkennen von Warnhinweisen und wichtigen Symptomen, bei denen eine weitergehende Diagnostik und Therapie durch einen Arzt erforderlich ist, wie behandlungsbedürftige Infektionen, zunehmende Beschwerden unter podologischer Behandlung, Hinweis für eine konsumierende Erkrankung und Weitere.

Der Erfolg der Zusatzqualifikation muss mit einem beglaubigten Zertifikat einer abschließenden schriftlichen Erfolgskontrolle von mindestens 30 Minuten Dauer nachgewiesen werden. Die Überprüfung gilt nur als bestanden, wenn mindestens 75 % der gestellten Fragen richtig beantwortet wurden.

Die Überprüfung, ob die eingereichten Unterlagen den oben genannten Schulungsinhalten für eine Zusatzqualifikation entsprechen und ob die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt durch den Bereich Gesundheit der Stadt Oberhausen.

Die eingereichten Unterlagen dienen als Grundlage für die Entscheidung nach Aktenlage, eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung durch den Bereich Gesundheit der Stadt Oberhausen kann ggfs. erforderlich werden

Die Kosten für die Prüfung des Antrages betragen entsprechend der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 10.14.11a 130 € und die Kosten für die Ausstellung der Urkunde, Tarifstelle 10.3.1 60 €. Eine mündliche Überprüfung kostet gem. Tarifstelle 10.14.11b 90 €, Rücktritt oder Terminverschiebung (auf Wunsch der antragstellenden Person) kosten gem. Tarifstelle 10.14.11c 40 €. (Stand 01/2019)

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

Birgit Kallenberg Tel.: 02 08 / 825 – 2462, E-Mail: kallenberg@oberhausen.de

Sabine Lupzik Tel.: 02 08 / 825 – 2626, E-Mail: sabine.lupzik@oberhausen.de